

Ehegattensplitting stufenweise abschaffen

Herausforderung / Problembeschreibung

Volt befürwortet die Institution der Ehe als eine wichtige Säule der Gesellschaft und unterstützt ihre Förderung, zum Beispiel im Falle von Erbschaften und im Rechtswesen. Die Förderung von Familien (mindestens ein Elternteil plus Kind) muss jedoch in der heutigen Zeit unabhängig vom Familienstand erfolgen und sollte direkt beim Kind ansetzen.

Das Ehegattensplitting fördert Einverdiener-Ehen (sowie eingetragene Lebenspartnerschaften) und benachteiligt durch diese Selektion andere Modelle des Zusammenlebens. Zusätzlich führt das Splitting, bei Wahl der Steuerklassenkombination III / V, häufig zu einer Benachteiligung der geringer verdienenden Person in der Partnerschaft. Es dient damit weder der Unterstützung aller Familien noch der Gleichberechtigung unter Eheleuten. Das Ehegattensplitting ist deswegen durch die gezielte Unterstützung von Familien zu ersetzen.

Das Ehegattensplitting zählt zu den Leistungen des Familienlastenausgleichs¹. Dabei führt insbesondere bei hohen Einkommensunterschieden die Anwendung der Splittingtabelle zum Steuervorteil. Da nicht die Ehe, sondern die Geburt des ersten Kindes ein häufiger Auslöser für divergierende Lohneinkommen der Eheleute, bzw. in den meisten Fällen geringerer Einkommen der Frauen ist, kann der Steuervorteil durchaus als Unterstützung für Erziehende verstanden werden². Dieser Steuervorteil bringt aber vor allem die folgenden drei Nachteile mit sich:

1. Eine Benachteiligung nicht verheirateter Eltern, die Einschnitte im Lohneinkommen (durch Arbeitszeitverringerung) durch die Geburt eines Kindes nicht durch einen Steuerklassenwechsel abmildern können.
2. Die Förderung des gender pay gaps, da eine ungleiche Einkommensverteilung steuerlich begünstigt und somit gefördert wird und 89% der eingetragenen Eheleute in der Lohnsteuerklasse V (geringerer Verdienst) Frauen sind³.

¹ Vgl. Bundeszentrale Für Politische Bildung: Familienlastenausgleich | bpb, in: bpb.de, 08.09.2016, [online] <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/19400/familienlastenausgleich> [27.12.2020].

² Vgl. Chirvi, Malte: EconStor: Arbeiten Frauen aufgrund des Ehegattensplittings weniger? Eine empirische Untersuchung für Deutschland, in: econstor.eu, 2019, [online] <https://www.econstor.eu/handle/10419/201379> [27.12.2020].

³ Vgl. Spangenberg, Ulrike: EconStor: Mittelbare Diskriminierung im Lohnsteuerverfahren: Auswirkungen der Lohnsteuerklassen auf Nettoeinkommen und Lohnersatzleistungen, in: econstor.eu, 2020, [online] <https://www.econstor.eu/handle/10419/222599> [27.12.2020].

3. Geringere Lohnersatzleistungen der Bezieher*innen von Steuerklasse V, da der Steuersatz der Lohnsteuer bei Lohnsteuerklasse V etwas höher, bei Lohnsteuerklasse III niedriger ausfällt (Beispielsweise Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld)⁴. Dies kann vermieden werden indem beide Steuerklasse IV wählen, wird aber selten so praktiziert.

Hinzu kommt eine sehr hohe gesamtwirtschaftliche Belastung durch verminderte Einnahmen des Staates durch die verringerte Lohnsteuer in Höhe von € 22 Milliarden im Jahr⁵. Diese gesamtwirtschaftliche Belastung für eine Maßnahme, die nicht mehr zeitgemäß und uneingeschränkt zielführend ist, gilt es nicht nur zu hinterfragen, wie in den letzten Jahren im öffentlichen Diskurs wiederholt geschehen, sondern abzuschaffen. Da privat-haushaltliche finanzielle Planungen oftmals auf diese steuerliche Entlastung aufgebaut sind, muss bei Abschaffung eine Übergangsfrist berücksichtigt werden.

Ziel:

Das Ehegattensplitting ist abgeschafft, stattdessen werden Familien und auch Alleinerziehende gezielt durch Maßnahmen entlastet, welche sich nicht am Bestand der Ehe, sondern an der Existenz von Kindern orientiert. Steuerliche Mehreinnahmen fließen in die Erhöhung des Kindergeldes sowie den Ausbau der Kinderbetreuungsangebote. Durch die Abschaffung des Ehegattensplittings werden Anreize für eine vermehrte Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen gesetzt. Im Nebeneffekt wird durch die Abschaffung der Steuerklassen III und V Bürokratieabbau betrieben.

Maßnahmen:

Abschaffung des Ehegattensplitting

In einem stufenweisen Übergang wird die Abschaffung wie folgt eingeführt:

- Ab 01.01.2023 tritt die Abschaffung für alle neu geschlossenen Ehen in Kraft.
- Ab dem 01.01.2028, 5 Jahre nach Stichtag der Abschaffung, wird diese auch für bestehenden Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften gültig, wenn eine*r der Partner*innen am 01.01.2023 40 Jahre oder jünger war.

⁴ Vgl. Spangenberg, 2020.

⁵ Vgl. Bundestag Wissenschaftliche Dienste: Einzelfragen zur Verteilungswirkung des Ehegattensplitting, in: bundestag.de, 13.12.2019, [online] <https://www.bundestag.de/resource/blob/677348/053d3bfa44838e213c45efa6f78959bc/WD-4-157-19-pdf-data.pdf> [27.12.2020].

Nach interner Schätzung werden durch die Abschaffung in den ersten fünf Jahren im Mittel €3,5 Mrd. frei, ab 2028 springt der Betrag auf über €11 Mrd. pro Jahr.

Bei ausgewiesenen Fällen, in denen ein*e Partner*in nicht arbeitsfähig ist (z.B. Erwerbsminderungs- oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, ein hoher Behinderten- oder Pflegegrad besteht), ist vorgesehen, dass der Grundfreibetrag (jährlicher Steuerfreibetrag, der aktuell pro Person 9.744 EUR beträgt) von dem*der unterstützenden Partner*in genutzt werden kann, um einen Ausgleich zu ermöglichen.

Familien stärker fördern

Das Kindergeld wird von €219 bis zum Jahr 2028 schrittweise auf €300 erhöht. Damit entspricht der Betrag ungefähr dem aktuellen maximalen Steuervorteil durch den Kinderfreibetrag von €293⁶. Durch die Erhöhung bedarf es keiner Unterscheidung mehr zwischen Erst-, Zweit- und weiteren Kindern.

- Mit Abschaffung des Ehegattensplittings wird das Kindergeld auf €250 für alle erhöht, denen Kindergeld zusteht und die das Ehegattensplitting nicht beanspruchen.
- Familien mit dem alten Ehegattensplitting-Modell können vor der Übergangsfrist wechseln, so dass sie den neuen Kindergeldsatz bekommen und aus dem Ehegattensplitting vorzeitig aussteigen (beide wechseln in Steuerklasse IV). Ein Wechsel zurück ist nicht möglich.
- Ab dem 01.01.2028 wird das Kindergeld auf €300 für alle erhöht, denen Kindergeld zusteht und die das Ehegattensplitting nicht beanspruchen.

Die Erhöhung des Kindergeldes führt zu durchschnittlichen Mehrkosten von €3 Mrd. pro Jahr in den ersten fünf Jahren und springt dann auf ca €10 Mrd. pro Jahr. Dabei muss bedacht werden, dass die ersten beiden Jahre gegen geringe Einsparungen durch die Abschaffung des Ehegattensplittings laufen, so dass Kostenneutralität insgesamt nach fünf Jahren erreicht ist.

Da die Erhöhung des Kindergeldes längerfristig nicht die gesamten Mehreinnahmen durch die Abschaffung des Ehegattensplittings von insgesamt €22 Mrd. bedarf, gilt es zusätzlich den Ausbau der Bildungseinrichtungen insbesondere für Kleinkinder zu fördern und somit einen schnelleren beruflichen Wiedereinstieg von Müttern zu ermöglichen. Hiermit würden auch weitere Steuereinnahmen gefördert werden, die umgehend zurück in Quantität und Qualität der frühkindlichen Bildung fließen.

⁶ Vgl. Truger, Achim: Familienentlastungsgesetz: Ausgewogene, vorsichtig dosierte und spürbare Entlastungen – aber fiskalische und verteilungspolitische Risiken im finanzpolitischen Gesamtkonzept, in: bundestag.de, 05.11.2018b, [online] <https://www.bundestag.de/resource/blob/576442/dad7538d5e5d1bfd4ad6cdcc19805ea7/prof--dr--truger-data.pdf> [27.12.2020].

Best Practices:

“Im Unterschied zu Deutschland haben viele andere Länder (Großbritannien, Schweden, die Niederlande, Spanien, Portugal oder Österreich) die gemeinsame Besteuerung von Eheleuten zugunsten einer reinen Individualbesteuerung abgeschafft.”⁷

⁷ Vgl. Bach, Stefan/Johannes Geyer/Peter Haan/Katharina Wrohlich: Reform des Ehegattensplittings: Nur eine reine Individualbesteuerung erhöht die Erwerbsanreize deutlich, in: diw.de, 12.10.2011, [online] https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.386920.de/11-41-3.pdf [28.12.2020].